

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 15, 41, 189

Die allgemeine Anmeldung von Entschädigungsansprüchen umfaßt auch solche Ansprüche, die zwar auf der Verfolgung einer anderen Person beruhen, jedoch für den Anmeldenden selbst entstanden sind, so die Ansprüche auf Entschädigung wegen Schadens am Leben nach den Bestimmungen der §§ 15, 41 BEG.

BGH, Urt.v. 28. Oktober 1964 - IV ZR 344/63 OLG Hamburg
LG Hamburg

IV ZR 344/63

Verkündet
am 28. Oktober 1964
Brooske, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Freien und Hansestadt H a m b u r g,
vertreten durch die Sozialbehörde, Amt für Wiedergutmachung,
Hamburg 36, Drehbahn 54,

- Prozeßbevollmächtigter: Beklagten und Revisionsklägerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
Karlsruhe -

gegen

Frau Frieda S [REDACTED] geb. B [REDACTED], [REDACTED] R [REDACTED]
Street, B [REDACTED], S [REDACTED] R [REDACTED], Afrika,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Klägerin und Revisionsbeklagte,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 21. Oktober 1964 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg,
Dr. Locwenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 6. November 1963 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten der
Revision trägt die Beklagte.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

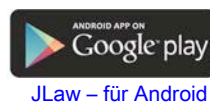
Die jüdische Klägerin wanderte im Jahre 1939 mit ihrem Ehemann Ernst S. [REDACTED], der gleichfalls jüdischer Abstammung war, von Hamburg nach Palästina aus. Die Ehe wurde am 25. Mai 1943 in Palästina geschieden. Die Klägerin begab sich nach Südafrika. Der geschiedene Ehemann starb am 27. April 1945 in Tel-Aviv.

Mit einem am 22. Juni 1956 bei der Entschädigungsbehörde in Mainz und am 20. September 1956 bei der Entschädigungsbehörde in Hamburg eingegangenen Antrag hat die Klägerin Entschädigungsleistungen nach dem Bundesergänzungsgesetz beantragt. In dem zur Antragstellung verwendeten, von der Klägerin am 14. Mai 1956 unterzeichneten Mantelformular ist in Abschnitt I 4 die Frage, ob die Klägerin ihre Ansprüche aus der Verfolgung eines anderen ableitet, in der Weise beantwortet, daß das vorgedruckte Wort "ja" gestrichen und das Wort "nein" stehen geblieben ist. Dementsprechend ist der Abschnitt II, der nur bei Ableitung der Ansprüche aus der Verfolgung eines anderen (Abschnitt I 4) auszufüllen ist, nicht ausgefüllt, sondern durchstrichen. In Abschnitt IV ist die Frage nach der Art der angemeldeten Entschädigungsansprüche derart beantwortet, daß bei Ziffer 1 (Schaden am Leben) die Worte "ja/nein" beide durchstrichen sind, während bei Ziffer 2 (Schaden an Körper und Gesundheit, nämlich a) Heilverfahren, b) Rente und Kapitalentschädigung) jeweils das Wort "nein" gestrichen und das Wort "ja" stehen geblieben ist und bei weiteren Schadensarten teilweise das Wort "nein" offengelassen, teilweise die beiden Worte "ja/nein" durchstrichen und durch das Wort "ja" oder "nein" ersetzt worden sind.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Entschädigungsbehörde hat der Klägerin mit Bescheid vom 13. Dezember 1957 eine Gesundheitsschadensrente zugestilligt. Weiter in der Anmeldung vom 14. Mai 1956 bezeichnete Entschädigungsansprüche sind noch nicht abschließend beschieden worden.

Mit Antrag vom 21. Juli 1959, eingegangen bei der Entschädigungsbehörde am 22. Juli 1959, hat die Klägerin die Zuzilligung einer Witwenrente nach ihrem geschiedenen Ehemann begehrt, von dem sie schuldlos geschieden sei.

Die Entschädigungsbehörde hat die Ansprüche abgelehnt. In den Gründen des Bescheides ist ausgeführt: Der Antrag sei nicht innerhalb der Anmeldefrist des § 189 BEG gestellt. Wiedereinsetzungsgründe seien nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen. Auch ein "Nachschieben" des Anspruchs sei nicht zulässig. Der nach § 41 BEG in Betracht kommende Witwenrentenanspruch leite sich aus der Person des Verstorbenen her. Im maßgeblichen Zeitpunkt seien aber Ansprüche aus abgeleitetem Recht nach dem geschiedenen Ehemann der Klägerin nicht anhängig gewesen.

Die Klägerin hat Klage erhoben und vorgetragen: Sie habe bereits in ihrem Antrag vom 14. Mai 1956 unter Ziffer 1 Entschädigungsansprüche als Hinterbliebene angemeldet. Es handle sich um einen Anspruch aus eigenem Recht und nicht aus abgeleitetem Recht. Daher genüge der von ihr im Jahre 1956 aus eigenem Recht global gestellte Antrag. Ein Nachschieben des Antrags auf Hinterbliebenenrente sei folglich jederzeit möglich. Da ihr geschiedener Ehemann aus verfolgungsbedingten Gründen vorzeitig verstorben sei, könne sie als schuldlos geschiedene Ehefrau die Witwenrente fordern.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie für Schaden am Leben eine monatliche Hinterbliebenenrente von 200 DM ab 1. November 1953 und von 220 DM ab 1. April 1957 sowie für die Zeit vom 1. Mai 1945 bis zum 30. Oktober 1953 eine Kapitalentschädigung von 14.373,33 DM zu zahlen.

Das Landgericht hat, entsprechend dem Antrag der Beklagten, die Klage abgewiesen. In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt: Der Antrag auf Gewährung einer Hinterbliebenenrente sei erst nach dem 1. April 1958 bei der Entschädigungsbehörde eingegangen und folglich verspätet. Die Nachschiebung eines derartigen Anspruchs wegen Schadens an Leben sei unzulässig. Es handle sich zwar um einen eigenen Anspruch des Hinterbliebenen; dieser Anspruch leite sich aber aus der Verfolgung eines anderen ab und sei daher insoweit einem ererbten Entschädigungsanspruch vergleichbar. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand könne nicht gewährt werden.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts aufgehoben und den Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Die Klägerin hat sich im Verfahren vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Das Berufungsgericht hat seine Auffassung, daß die Klägerin auch hinsichtlich des Anspruchs auf Entschädigung für Schaden am Leben die Antragsfrist des § 189 BEG gewährt habe, mit folgenden Erwägungen begründet: Die Klägerin habe eigene Entschädigungsansprüche rechtzeitig angemeldet. Ihre im Formularantrag vom 14. Mai 1956 enthaltene Erklärung umfasse alle ihr nach den Entschädigungsgesetzen zustehenden Entschädigungsansprüche aus eigenem Recht. Zu diesen Ansprüchen gehörten auch die einer Witwe gemäß §§ 41, 15 BEG zustehenden Ansprüche auf Entschädigung wegen Schadens am Leben. Diese Ansprüche seien zwar auf Grund der Verfolgung eines Dritten entstanden. Gleichwohl könnten sie aber nicht den Ansprüchen aus abgeleitetem Recht, also nicht den ererbten Entschädigungsansprüchen, deren Geltendmachung sich klar aus der Anmeldung ergeben müsse, gleichgestellt werden. Die Klägerin habe daher den streitigen Anspruch nachschieben können.

Mit Rücksicht darauf, daß das Landgericht über die weiteren Anspruchsvoraussetzungen nicht entschieden hat, hat das Berufungsgericht den Rechtsstreit zur weiteren Aufklärung und Verhandlung an das Landgericht zurückverwiesen.

2. Die Revision rügt Verletzung des § 189 BEG. Sie macht geltend, der von der Klägerin erst später gestellte Anspruch auf Hinterbliebenenrente sei durch die Anmeldung nicht gedeckt; dieser Anspruch sei zwar ein eigener Anspruch;

er leite sich aber aus der gegen den Ehemann gerichteten Verfolgung her; es hätte daher der Darlegung der Verfolgung des verstorbenen Ehemanns in der Anmeldung bedurft; zur Anmeldung genüge nicht die Erhebung eines Anspruchs, sondern es sei der dazu gehörige Anspruchsgrund mit anzumelden, der entweder auf eigener Verfolgung oder auf fremder Verfolgung beruhe und der entweder ein eigenes oder ein abgeleitetes Recht zum Gegenstand haben müsse.

Dieser Meinung der Revision kann nicht gefolgt werden.

Nach der Rechtsprechung des Senats (RzW 1962, 323 Nr. 37 und 1964, 327 Nr. 42) ist eine rechtswirksame Anmeldung immer schon dann gegeben, wenn aus der Erklärung des Antragstellers sein Wille, Entschädigung zu erlangen, unmißverständlich hervorgeht. Eine Erklärung dieser Art umfaßt alle dem Antragsteller nach dem Bundesentschädigungsgesetz zustehenden Entschädigungsansprüche, gleichviel, aus welchem Schadenstatbestand sie hergeleitet werden. Daher ist die Ergänzung der Anmeldung durch Bezeichnung einzelner in der Anmeldung nicht erwähnter Schadensarten (sog. Nachschieben von Ansprüchen) auch nach Ablauf der Antragsfrist noch zulässig, sofern das Verfahren über rechtzeitig angemeldete Ansprüche noch nicht endgültig abgeschlossen ist. Eine Einschränkung besteht nach der Rechtsprechung des Senats (RzW 1961, 83 Nr. 44 und 412, Nr. 45; 1962, 323 Nr. 37; 1963, 566 Nr. 37) nur insoweit, als die allgemeine Anmeldung von Entschädigungsansprüchen grundsätzlich nur die für den Verfolgten selbst entstandenen Ansprüche umfaßt. Diese Anmeldung erstreckt sich somit nicht auf solche Ansprüche, die dem Antragsteller kraft Erbrechts zustehen. Will der Antragsteller auch Ansprüche geltend machen, die durch die Verfolgung einer anderen Person für diese ausgelöst und auf ihn übergegangen sind, so muß er dies in der

Anmeldung klar und unmißverständlich zum Ausdruck bringen. Eine fristwahrende Anmeldung ererbter Ansprüche liegt daher in der Regel nur vor, wenn in dem Antrag angegeben ist, für welche Person die Ansprüche entstanden sind und wodurch sie auf den Anmeldenden übergegangen sind.

Der Senat hat somit nur diejenigen Ansprüche als nicht durch die allgemeine Anmeldung erfaßt angesehen, die durch die Verfolgung einer anderen Person für diese Person entstanden und erst im Erbwege auf den Antragsteller übergegangen sind. Es besteht kein Anlaß, die Wirkung der allgemeinen Anmeldung weitergehend dahin einzuschränken, daß von ihr auch Ansprüche, die zwar auf der Verfolgung einer anderen Person beruhen, jedoch dem Antragsteller selbst erwachsen sind, nicht umfaßt werden. Meldet ein Antragsteller zunächst nur allgemein Entschädigungsansprüche an, so kann davon ausgegangen werden, daß er alle durch die gegen ihn gerichtete Verfolgung ausgelöst oder sonst für ihn selbst entstandenen Ansprüche geltend machen will. Dies hat der Senat bereits in der vorerwähnten Entscheidung RzW 1961, 412 Nr. 45 ausgesprochen. An dieser Auffassung ist festzuhalten. Ohne Erfolg beruft sich die Revision für ihre gegenteilige Meinung darauf, daß zur Anmeldung nicht die Erhebung eines Anspruchs genüge, sondern auch der dazu gehörige Anspruchsgrund dazulegen sei. Diese Ansicht der Revision steht im Widerspruch zu der vorerwähnten Rechtsprechung des Senats, der zufolge bereits die allgemeine Erklärung, Entschädigung verlangen zu wollen, genügt, es also weder der Bezeichnung der einzelnen Entschädigungsansprüche noch der einzelnen Schadenstatbestände in der Anmeldung bedarf.

Die allgemeine Anmeldung von Entschädigungsansprüchen umfaßt also auch solche Ansprüche, die zwar auf der Verfolgung einer anderen Person beruhen, jedoch für den Anmeldenden selbst entstanden sind.

Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens am Leben, wie er in den Bestimmungen der §§ 15 ff BEG und in der hierauf verweisenden Vorschrift des § 41 BEG vorgesehen ist, beruht zwar auf der Verfolgung eines anderen, ist aber kein erbrechtlicher Anspruch, sondern ein in der Person des Hinterbliebenen selbst entstandener Anspruch. Dies hat das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats (RzW 1963, 566 Nr. 37) dargelegt. Diese Auffassung wird auch von der Revision nicht bekämpft.

Mit Recht ist daher das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gekommen, daß der von der Klägerin mit Formularantrag vom 14. Mai 1956 gestellte Entschädigungsantrag auch die Ansprüche der Klägerin auf Entschädigung wegen Schadens am Leben umfaßt hat und daß daher die Klägerin diese Ansprüche vor der endgültigen Erledigung des durch die Anmeldung eingeleiteten Entschädigungsverfahrens noch nachschieben konnte.

3. Da auch im übrigen das angefochtene Urteil keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten erkennen läßt, muß deren Revision mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen

Wüstenberg

Dr. Loewenhoim

Dr. Graf